

Beitrag zur Anhörung zum „Gesetz zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Zuständigkeit des Kommunalen Sozialverbands Sachsen“ am 26.02.2018

Roland Frickenhaus, der Paritätische Sachsen

Sehr geehrte Frau Staatsministerin,
sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete des sächs. Landtages,
liebe Kolleginnen und Kollegen,
meine sehr verehrten Damen und Herren,

vielen Dank, insbesondere auch an die SPD-Fraktion, auf deren Anfrage hin ich heute zu diesem doch sehr komplexen Thema einige Anmerkungen machen darf.

Da haben Sie, liebe Abgeordnete des Landtages, über ein Gesetz zu befinden, das sehr weitreichende Folgen haben wird. Insbesondere die Regelung zur Zuständigkeit des Kommunalen Sozialverbandes wird unmittelbare Auswirkungen auf die Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen haben und muss deshalb gut überlegt sein.

Schon beim ersten Durchlesen des Gesetzentwurfes wird sichtbar, dass beabsichtigt ist, dem Kommunalen Sozialverband weitreichende Aufgaben neu und ergänzend zu übertragen. Da soll also eine Behörde, die im Jahr 2016 durchschnittlich 500 Beschäftigte hatte, noch weiter aufgestockt und ihr noch zusätzliche wesentliche Aufgaben übertragen werden.

In meinen Ausführungen möchte ich nicht auf einzelne Details eingehen, dies haben meine Vorredner bereits getan, sondern ich möchte mich im Wesentlichen mit der Frage auseinandersetzen, welche Chancen und Risiken der weitere Aus- und Aufbau

einer solch solitären Struktur hat, wie es der Kommunale Sozialverband bereits jetzt schon ist und wie er es nach Willen der Verfasser noch weiter werden soll.

Die vermeintlichen Vorteile von Zentralisierung sind relativ schnell benannt. Diese sind im Wesentlichen: Die Bündelung von Kompetenz, die Nutzung von Synergien und die Möglichkeit zentraler Steuerung.

Damit aber auch dieses klar ist: Ich spreche mich nicht grundsätzlich gegen den KSV als künftigen Träger der EGH aus, sondern ich möchte darstellen, dass Zentralisierung auch Risiken hat und dass noch entsprechende Vorkehrungen zu treffen sind, diese Risiken zu minimieren.

Zu drei solcher Risiken von Zentralisierung möchte ich kurz einige Anmerkungen machen:

- 1. Anmerkung: Kompetenz und Präsenz in der Fläche schwinden**
- 2. Anmerkung: Die Übertragung weiterer/ zusätzlicher Aufgaben schafft ein systemrelevantes Konstrukt**
- 3. Anmerkung: Starke Strukturen brauchen eine starke Kontrolle**

Nun zum ersten Punkt:

1. Kompetenz und Präsenz in der Fläche schwinden

Das Bundesteilhabegesetz nimmt für sich in Anspruch, die UN-Behindertenkonvention umzusetzen. Das soll nicht näher kommentiert werden. Man kann aber schon konstatieren, dass diese Einschätzung weder Betroffene noch Experten wirklich teilen. Wie dem auch sei.

Das BTHG richtet den Fokus ganz klar weg von stationären Strukturen hin zum Individuum. Der Slogan „Mehr Individuum – weniger Institution“ bringt dies sicher gut auf den Punkt.

Die Hilfe wird vor Ort erbracht, dort, wo der leistungsberechtigte Mensch wohnt. Da macht es keinen Sinn, wenn beispielsweise eine zentrale Behörde die Bedarfsfeststellung und den ganzen Prozess der Hilfgewährung, weit entfernt vom Wohnort des Betroffenen, vornimmt und bearbeitet.

Einen Mitarbeiter in Leipzig ins Auto zu setzen, damit er in Zittau eine Bedarfsfeststellung vornimmt, ist nicht sinnvoll. Auch ökonomisch und ökologisch nicht.

Die örtlichen Strukturen, insbesondere die Sozialämter, sollten, im Sinne von Bürgernähe und echter Personenzentriertheit, diese Aufgabe übernehmen. Die Verwaltung darf sich nicht vom Bürger entfremden und die Personenzentriertheit macht es erforderlich, diese Aufgabe den örtlichen Sozialämtern zu übertragen. Denn sie kennen den Sozialraum und sie kennen, natürlich, sowohl den Leistungsberechtigten als auch die regionalen Hilfestrukturen. „Mehr Person – weniger Institution“ heißt auch: Weniger verwaltungstechnischer Zentralismus! Das Schnüren individueller tragfähiger Hilfearrangements kann vor Ort besser geschehen. Und nicht zuletzt hat auch der Mensch mit Behinderungen lieber einen konkreten Ansprechpartner vor Ort, als ein Aktenzeichen in Leipzig.

Man darf nicht außer Acht lassen, dass zentralistische Strukturen schnell systemrelevant werden können.

Damit komme ich zu meinem zweiten Punkt:

2. Anmerkung: Die Übertragung weiterer/ zusätzlicher Aufgaben schafft ein systemrelevantes Konstrukt

Das ist meines Erachtens nicht zu unterschätzen, denn hier wird eine Behörde geschaffen, die so viele Aufgaben übertragen bekommt, dass sie systemrelevant wird. Aus der Finanzwelt ist das Phänomen des „Too big to fail“ bekannt. Die Rede ist hier von Banken, die mittlerweile so groß geworden sind, dass ihr Konkurs ein größeres

volkswirtschaftliches Desaster darstellen würde, als das Geld, das man aus Steuermitteln aufwenden muss, um einen Konkurs abzuwenden.

Da ist jemand so groß, dass er ab irgendwann gar nicht mehr nicht mehr da sein darf! Da ist die Fachlichkeit komplett an die Pleiße gezogen und dann kann man sich ab irgendwann an Mulde, Elbe und Zwönitz nicht mehr vorstellen, was zu tun wäre, wenn es den KSV nicht mehr gäbe.

Die Kehrseite jeglicher zentraler Steuerung ist, dass gleichzeitig auch die Deutungshoheit zentralisiert wird. Dies produziert mitunter unangenehme Situationen. Wenn beispielsweise in der Anhörung „Bundesteilhabegesetz im Sinne der Menschen mit Behinderungen umsetzen – echte Beteiligung gewährleisten“, die am 27. November letzten Jahres stattfand, vom KSV ausgeführt wird:

„All diejenigen“, (Anmerkung: Gemeint sind Menschen mit Behinderungen, die zur Realisierung ihres Teilhabeanspruchs Assistenten beschäftigen), „verursachen auch Kosten im Vergleich zu anderen Behinderungsarten, die außergewöhnlich hoch sind. Die Lohnsteuer eines Verbandsdirektors eines Jahres reicht nicht, um einen solchen Fall auch nur drei Monate zu finanzieren. Dass wir an dieser Stelle verhalten sind, länger prüfen und im Einzelfall klären oder uns manchmal auch verpflichten lassen, das halte ich für eine normale Herangehensweise in all den Fällen, in denen das nicht gesetzlich geregelt ist, wie es ab dem Jahr 2020 sein wird.“

Zitat Ende.

Dies ist ein bemerkenswertes Statement. Scheint doch der KSV, in den Fällen, in denen Hilfe sehr kostenintensiv ist, aktuell folgendes Selbstverständnis zu haben:

- Er ist verhalten
- Er prüft länger
- Er ist um Einzelfallklärung bemüht

- Und: Er lässt sich „manchmal auch verpflichten“. Was ja bedeutet, dass er weiß, dass er kostenpflichtig ist, aber dennoch lieber erst einmal einen Antrag ablehnt und sich dann am Ende durch ein Gerichtsurteil „verpflichten lässt“.

So klingt Systemrelevanz.

Einem solchen Selbstverständnis nun noch eine Clearingstelle zuzuordnen, ist nicht sensibel. Es ist bedauerlich, dass die Verfasser dieses Gesetzentwurfes nicht auf die in vielen Stellungnahmen geäußerte Kritik zur Ansiedlung der Clearingstelle eingegangen sind.

Hier ist die dringende Bitte zu formulieren, diesen Schritt nicht zu gehen, den Gesetzentwurf in dieser Form abzulehnen und sich stattdessen dafür einzusetzen, dass die Clearingstelle beispielsweise beim Landesbehindertenbeauftragten oder an einer anderen ähnlich neutralen Struktur angesiedelt wird.

Einer Behörde, die es als „normale Herangehensweise ansieht, wenn sie „verhalten“ ist, wenn sie „länger prüft“, wenn sie sich um „Einzelfallklärung bemüht“ und die sich „manchmal auch verpflichten“ lässt, die Clearingstelle anzuvertrauen, muss als Missachtung der Interessen der Menschen mit Behinderungen verstanden werden.

Da sich meine Redezeit dem Ende nähert noch kurz einige Anmerkungen zum dritten Punkt. Er lautet:

3. Starke Strukturen brauchen eine starke Kontrolle

Was die Politik aus dem „Too big to fail“ der Banken gelernt hat, ist die Erkenntnis, dass große Banken einer stärkeren Aufsicht bedürfen. Ein starker und nahezu autark agierender Player braucht ein starkes Gegenüber, eine starke Kontrolle und eine geregelte Aufsicht.

Und auch der KSV, dessen Einfluss durch die Übertragung zusätzlicher Aufgaben weiter steigen wird, braucht ein fachlich starkes Gegenüber.

Dieses Gegenüber kann und muss das Sächsische Sozialministerium mit seinen einzelnen Fachreferaten sein.

Ich kann auf mehr als 20 Jahre landespolitischer Entwicklungen im Bereich der Behindertenhilfe zurückblicken und muss mit Sorge konstatieren, dass im SMS seit gut zehn Jahren ein kontinuierlicher Rückgang der Fachlichkeit zu beobachten ist.

So ist nicht nachvollziehbar, dass, trotz aller Warnungen, Bedenken und Hinweise der Praktiker, die Sächsische Aufbaubank, die SAB, sukzessive dazu bestimmt wird, auch über sämtliche Förderanträge im Bereich der Behindertenhilfe und Psychiatrie fachlich zu befinden. Da wird sozialpolitische Fachkompetenz an eine Bank outsourct. Das muss man sich mal auf der Zunge zergehen lassen.

Und die Richtlinie Psychiatrie und Suchthilfe stellt das jüngste Beispiel dieser besorgniserregenden Entwicklung dar.

Vor Jahren hat es den „Koordinierungsausschuss Behindertenhilfe“, den KAB, im SMS gegeben. Hier wurden fachliche Themen, die sachsenweit von Bedeutung waren, besprochen und verabredet. Das SMS lud ein und Vertreterinnen und Vertreter aller maßgeblichen Institutionen trafen sich, tauschten sich zu fachlich-inhaltlichen Fragen aus und stimmten die groben Linien gemeinsam ab.

Dann, quasi über Nacht, wurde der KAB durch das SMS aufgelöst. Mehrfach, und erfolglos, ist seitdem die Bitte an das SMS herangetragen worden, eine solche Kommunikationsplattform wieder zu schaffen, die weitaus mehr ist als das, was im Zusammenhang mit der Umsetzung des BTHG zu besprechen und zu klären ist.

Diesem, ich nenne es mal „fachlichen Vakuum“, steht eine Behörde gegenüber, die nun noch größer werden soll. Es ist nur noch eine Frage der Zeit, bis dann der Schwanz mit dem Hund wedelt.

Deshalb hier mein dringender Appell an die Politik: Bitte stärken Sie wieder das Sozialministerium und stellen Sie es politisch so auf, dass die Impulse und die

Verantwortung hinsichtlich der Realisierung landesweiter fachlicher Standards, Schwerpunkte und Entwicklungen wieder vom Fachministerium ausgeübt und wahrgenommen werden können. Eine Behörde wie der Kommunale Sozialverband, insbesondere dann, wenn ihm noch weitere Aufgaben übertragen werden sollten, muss ein starkes Gegenüber haben. Dies hat er zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht.

Entsprechend wären dann auch die Regelungen zur Fachaufsicht zu konkretisieren und anzupassen.

Es gibt noch viel dazu zu sagen, aber aufgrund der Zeitvorgabe will ich es bei diesen drei Punkten belassen und danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Herzlichen Dank!

Hinweis: Es gilt das gesprochene Wort!